Queer im Alter – Mut zu einem selbstbestimmten Leben

GLEICHSTELLUNG Ablehnung, Isolation, die Angst vor einem erneuten Coming-out… Ältere Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender sowie transsexuelle, intersexuelle und queere Menschen (LGBTIQ+) können in Alters- und Pflegeheimen oder bei der Pflege zu Hause mit einer neuen Form von Diskriminierung konfrontiert werden.

Yannick Barillon

In Würde alt werden. Das heisst auch, immer sich selbst sein zu dürfen. Für betagte LGBTIQ-Menschen kann der Lebensabend aber mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden sein. Eine ihrer grössten Sorgen ist es, sich beim Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim (APH) wieder verstellen zu müssen. Kann ich dort offen dazu stehen, wer ich bin? …ohne ausgeschlossen oder abgelehnt zu werden und ohne wieder unsichtbar zu werden? «LGBTIQ-Seniorinnen und -Senioren können sich dafür entscheiden, ihre sexuelle Orientierung und ihre Identität (wider) zu verheimlichen oder bestimmten Fragen auszuweichen, wenn ihr Gegenüber eine diskriminierende Haltung einnimmt. Häufig wird ihnen nämlich misstrauisch begegnet», fasst Aymeric Dallinge, spezialisierter Mitarbeiter beim Kantonalen Amt für Gleichstellung und Familie, zusammen. «Die Angst vor einem Eintritt in ein APH ist bei der aktuellen Generation der LGBTIQ-Seniorinnen und -Senioren recht gross. Als jüngere Menschen mussten sie nämlich am Rande der Gesellschaft leben oder ihre Identität verheimlichen. Das hohe Alter bringt für sie also gleich zwei Herausforderungen mit sich: damit klarzukommen, auf Unterstützung angewiesen zu sein, sowie möglicherweise erneut unsichtbar werden zu müssen.» Mit der demografischen Alterung wird auch der Teil der LGBTIQ-Seniorinnen und -Senioren immer grösser. Laut der Association360, einen Verein, der sich für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt einsetzt, leben in der Schweiz 85'000 bis 170'000 betagte LGBTIQ-Menschen. Im Jahr 2045 werden es zwischen 135'000 und 270'000 sein.

> **«Ältere LGBTIQ-Menschen können sich dafür entscheiden, ihre sexuelle Orientierung und ihre Identität (wieder) zu verheimlichen.»**
>
> **Aymeric Dallinge**
> spezialisierter Mitarbeiter beim Kantonalen Amt für Gleichstellung und Familie

Gerechtfertigte Angst

Dieses Phänomen des sozialen Rückzugs oder der Abschottung steht häufig mit traumatischen Erfahrungen und stigmatisierenden Erlebnissen im Zusammenhang. Die Angst ist umso grösser, da die anderen Heimbewohnerinnen und -bewohner und ein Teil des Heimpersonals noch immer nicht offen gegenüber «Andersartigkeit» sind oder nicht dafür geschult sind, damit umzugehen. «Wenn eine Person nach langer Abwesenheit in die Gegend zurückkehrt, in der sie als Kind gelebt hat, kann sie erneut mit Ablehnung konfrontiert werden, ein zweites Mal ausgeschlossen werden», präzisiert Aymeric Dallinge. Das hat unmittelbare Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit der LGBTIQ-Seniorinnen und -Senioren. «Diese Unsichtbarkeit, für die sie sich aus Angst vor Ablehnung entscheiden oder die sie erleiden müssen, kann sie in die Isolation treiben sowie chronischen Stress und psychische Leiden wie Depression und Angststörungen verursachen», präzisiert er. Daher ist es äusserst wichtig, diese Personen zu verstehen und zu begleiten, um ihnen einen würdigen Lebensabend zu ermöglichen, in dem sie anerkannt und geachtet werden.

Mehr positive Inklusion

Aymeric Dallinge präzisiert: «Im Wallis verfügen wir noch über keine Zahlen zu den betroffenen Personen und zum wirklichen Bedarf. Die Umsetzung des kantonalen Aktionsplans gegen LGBTIQ-Diskriminierung zeugt aber vom politischen Willen, die positive Inklusion zu fördern.» Es geht nicht darum, spezifische «Regenbogen-APH» zu eröffnen, sondern das bestehende Netzwerk dafür zu sensibilisieren, älteren und betagten LGBTIQ-Menschen einen sicheren und einladenden Lebensort zu bieten. Diese Inklusion erfolgt auch über vorausschauendes Handeln, erklärt Aymeric Dallinge: «Ich fordere LGBTIQ-Seniorinnen und -Senioren auf, sich zum Voraus Gedanken zu ihren Wünschen zu machen. Wollen sie offen zu ihrem Queersein stehen oder ist ihnen Diskretion lieber? Wer soll informiert werden? Wem will man sich anvertrauen? Diese persönlichen Überlegungen können von den Angehörigen unterstützt werden, sofern diese den Willen der betroffenen Person respektieren.»
Von Seiten der Heime ist es wichtig, dass das Personal geschult wird. Es geht darum, sich kulturelle Kompetenzen für die Arbeit mit LGBTIQ-Bewohnerinnen und -Bewohnern anzueignen, deren häufig durch Ablehnung geprägtes Leben zu verstehen und heterozentrierte Vorurteile zu vermeiden. Die Eintrittsformulare, die gestellten Fragen, die Haltungen müssen sich weiterentwickeln. Diskrete, aber explizite Zeichen wie Armbänder, die das Personal trägt, oder ein Label für das Heim, können ein starkes Zeichen sein. Langsam entstehen auch alternative Wohnmöglichkeiten, wie Aymeric Dallinge erklärt: «Viele LGBTIQ-Seniorinnen und -Senioren entscheiden sich für ein gemeinschaftliches Wohnen.» Um den Teufelskreis der Unsichtbarkeit durchbrechen zu können, ist kollektives Handeln gefragt. Wenn für die heutige Community «Queer im Alter» noch mit Angst verbunden ist, wird die nächste Generation zweifelsohne grössere Anerkennung und mehr Verständnis vorfinden.

DIE OMBUDSSTELLE INFORMIERT

Recht auf Aufklärung

Jeder Patient* hat das Recht, von seinem Arzt klar und angemessen über seinen Gesundheitszustand informiert zu werden. Das umfasst die Diagnose, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen, allfällige Folgen und Risiken einer Behandlung oder Operation, Behandlungsalternativen sowie die Prognose. Die finanziellen Aspekte einer Behandlung, namentlich die Kostenübernahme durch eine Krankenversicherung, müssen ebenfalls erläutert werden. Der Arzt oder die Gesundheitseinrichtung muss den Patienten von sich aus mündlich und/oder schriftlich über allfällige Risiken informieren. Bei urteilsunfähigen Patienten ist deren Vertreter aufzuklären. Die Urteilsfähigkeit wird vermutet und wird anhand der konkreten Umstände beurteilt. Das Recht auf Aufklärung kann eingeschränkt werden, beispielsweise im Notfall oder wenn der Patient explizit darauf verzichtet, zum Beispiel weil er nicht wissen will, ob er an einer unheilbaren Krankheit leidet. Der Patient muss eine angemessene Überlegungsfrist erhalten. Bei einem unkomplizierten Eingriff ist in der Rechtsprechung von einem Tag und bei einem schweren oder mit erheblichen Komplikationen verbundenen Eingriff von drei Tagen die Rede. Zögern Sie also nicht, ihrem Arzt Fragen zu stellen, Präzisierungen oder Zeit zum Nachdenken zu verlangen oder auch eine Zweitmeinung einzuholen, wenn Ihnen das richtig und wichtig erscheint.

**Jede Personenbezeichnung gilt für Frauen und Männer gleichermassen.*

Ludivine Détienne
Leiterin der Ombudsstelle
info@ombudsman-vs.ch
Tel. 027 321 27 17

Partner

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Gesundheitswesen
CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS
www.vs.ch/gesundheit

Gesundheitsförderung Wallis
www.gesundheitsförderungwallis.ch

LIGUE PULMONAIRE VALAISANNE
LUNGENLIGA WALLIS
www.lungenliga-ws.ch